

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung von Vorschriften im Agrarbereich

A) Problem

Mit der Neustrukturierung der bayerischen Landesanstalten und der Errichtung der Landesanstalt für Landwirtschaft (Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLV) vom 12. November 2002 (GVBl S. 652) wurde die Grundlage für eine innovative landwirtschaftliche Entwicklung, für eine kompetente staatliche Beratung, für eine unabhängige Beratung von Politik und Administration sowie eine sachgerechte Durchführung von Hoheitsaufgaben geschaffen.

Gerade im Bereich des Hoheitsvollzugs kann jedoch die Umsetzung der Ziele der Verwaltungsreform noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden. Hier ist noch eine Bündelung von Sachkompetenz und eine Straffung der Verwaltungsabläufe auf verschiedenen Handlungsfeldern der Verwaltung vorzunehmen.

Die deshalb und wegen verschiedener Rechtsänderungen anstehenden Gesetzesänderungen sind gleichzeitig zur Eindämmung der Normenflut und zur Delegation auf untere Verwaltungsebenen zu nutzen.

Des Weiteren ist bei der Abgrenzung der Aufgabengebiete zwischen dem Staatministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz einerseits und dem Staatministerium für Landwirtschaft und Forsten andererseits im Hinblick auf größere Klarheit für den Rechtsanwender zu achten.

Der Schwerpunkt der Änderungen liegt im Bereich des Pflanzenschutzrechts. Dabei ist zum einen die umfassende Änderung des Pflanzenschutzrechts auf Bundesebene zu berücksichtigen. Zum anderen entspricht die bisherige komplexe Aufgabenverteilung zwischen Landwirtschafts- bzw. Forstverwaltung einerseits und innerer Verwaltung andererseits nicht mehr den Anforderungen an ein modernes Verwaltungsmanagement.

Nachdem bei den einschlägigen Entscheidungen der inneren Verwaltung pflanzenschutzrechtliche Fragen im Mittelpunkt stehen, ist zukünftig der fachlichen Nähe der Sonderbehörden (Landesanstalt für Landwirtschaft und Landwirtschaftsämter mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich Bodenkultur und Pflanzenbau, die in diesem Bereich eng mit der Landesanstalt zusammenarbeiten) zu diesen Entscheidungen mehr Gewicht einzuräumen, als dem traditionellen Prinzip der Konzentration aller hoheitlichen Maßnahmen bei den Behörden der inneren Verwaltung.

Darüber hinaus behindert diese bisherige Aufspaltung der Zuständigkeiten zwischen Landwirtschafts- bzw. Forstverwaltung einerseits und innerer Verwaltung andererseits auch die Ausschöpfung von Synergien zwischen der Abwicklung der Förderungen im Agrarbereich und dem Vollzug im Bereich des Pflanzenschutzes und der Düngung. Der Einhaltung pflanzenschutz- und düngemittelrechtlicher Vorschriften kommt nämlich zukünftig in bislang

nicht gekanntem Ausmaß förderrechtliche Relevanz zu. Soweit es die bisherige Verwaltungsstruktur zulässt, werden daher im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen nach Art. 6 ff der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen bereits Vorgaben des Pflanzenschutz- oder Düngemittelrechts mit überwacht. Weitere Straffungen in den Verwaltungsabläufen können aber nur durch eine Konzentration der Aufgaben in der Landwirtschafts- bzw. Forstverwaltung erreicht werden.

Bei dem Gesetz über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juli 1968 (BayRS 103-3-S) besteht eine Zuständigkeitslücke, die durch eine entsprechende Regelung geschlossen werden muss.

Mit Urteil vom 3. Juli 1990 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften auf Klage der Kommission festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, in dem sie nicht alle zur Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. So war nach dem Bundesjagdgesetz u.a. das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöwen entgegen Art. 5 Buchstabe c der Richtlinie generell gestattet und die Verwendung von Netzen zum Fang von Fasanen entgegen Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie nicht verboten. Ferner gestattete das Bundesjagdgesetz den Ländern in besonderen Fällen die Einschränkung von sachlichen Verboten ohne Bindung an die strengen Voraussetzungen des Art. 9 der Richtlinie. Mit dem Dritten Rechtsbereinigungsgesetz des Bundes vom 28. Juni 1990 (BGBl I S. 1221) wurde das Bundesjagdgesetz an die EG-Vogelschutzrichtlinie angepasst. Auch das Bayerische Jagdgesetz muss den geänderten Vorgaben des Bundesjagdgesetzes angepasst und mit der EG-Vogelschutzrichtlinie harmonisiert werden. Insbesondere muss im Landesrecht selbst sichergestellt sein, dass Ausnahmen von den Jagdverboten betreffend Federwild nur dann erteilt werden können, wenn die materiellen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen des Art. 9 der Richtlinie beachtet werden.

Gegen verschiedene Bestimmungen des Landesjagdrechts zum Vorverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen bestehen verfassungsrechtliche Bedenken. Diese beziehen sich auf die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte in Jagdschadenssachen, der Klagefrist (Notfrist) nach Erlass des gemeindlichen Zurückweisungsbescheids oder Vorbescheids und auf die kostenrechtlichen Regelungen. Auch aus diesem Grund ist eine Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes veranlasst. Mit ihr soll u. a. eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage zum Erlass entsprechender Ausführungsbestimmungen geschaffen werden.

Ferner werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

B) Lösung

1. Das Gesetz über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZustGELF) vom 19. April 1986 (GVBl S. 49, ber. S. 118, BayRS 7801-1-L), zuletzt geändert durch Art. 10 Zweites Verwaltungsreformgesetz vom 28.03.2000 (GVBl S.136) und das Gesetz über den Vollzug des Rechts der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktwesens (VollzGEMR) vom 10. Juli 1984 (GVBl S. 244, BayRS 7800-4-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1997 (GVBl S. 738) werden zu dem Gesetz über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) zusammengefasst:
 - 1.1 Bezüglich der Regelungsmaterie des bisherigen Gesetzes über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZustGELF) sieht der Entwurf im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:
 - Die Zuständigkeiten werden insgesamt redaktionell überarbeitet und den aktuellen Rechts- und Organisationsentwicklungen angepasst.
 - Die Zuständigkeiten zum Vollzug der Ernährungswirtschaftsmeldevorordnung und des Ernährungsvorsorgegesetzes sollen auf die Landesanstalt für Landwirtschaft übertragen werden.
 - Der bislang zweigleisige Vollzug im Pflanzenschutzrecht wird in der Landwirtschafts- bzw. Forstverwaltung konzentriert und dort nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit innerhalb der Verwaltungsebenen verteilt.
 - Der im Saatgutverkehrswesen bislang auf die Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau und die Regierung von Unterfranken aufgeteilte Vollzug wird weitestgehend (mit Ausnahme des Pflanzguts von Reben) auf die Landesanstalt für Landwirtschaft verlagert.
 - Das Gesetz über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juli 1968 (BayRS 103-3-S) wird zur Schließung einer Zuständigkeitslücke beim Vollzug von EG-Verordnungen insoweit ergänzt, als es sich um ergänzende bundesrechtliche Vorschriften handelt, die Regelungen enthalten, die das EG-Recht lediglich zulässt, ohne sie jedoch ausdrücklich vorzugeben.
 - 1.2 In die Regelungen des bisherigen Gesetzes über den Vollzug des Rechts der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktwesens (VollzGEMR) wird zur Verbesserung der Wirksamkeit der Begriff „Anordnungen“ durch den an der Terminologie des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) und des künftigen Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (AVSG) orientierten Begriff „Maßnahmen“ ersetzt. Gleichzeitig erfolgt eine redaktionelle Überarbeitung aufgrund der bereits angesprochenen Rechts- und Organisationsänderungen.
 - 1.3 Die Vollzugsbehörden im Bereich Düngemittel- und Saatgutverkehrsrecht erhalten die aus dem Recht der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktwesens bewährte und nunmehr ergänzte (siehe oben 1.2) Anordnungsbefugnis für den Einzelfall. Auf diese Weise können die Vollzugsbehörden in diesen Bereichen frühzeitig und effektiv zur Vermeidung von Gefahren für den Menschen und die Umwelt konkret präventiv tätig werden. Damit werden die repressiven und generalpräventiven Möglichkeiten des Ordnungswidrigkeitenrechts sinnvoll ergänzt.

2. Die Delegation auf untere Verwaltungsebenen im Bereich der Bestimmung von Ausnahmen nach § 22 Abs. 4 Satz 2 BJagdG wird erreicht, indem die im bisherigen Art. 33 Abs. 1 Nr. 3 BayJG enthaltene Zuständigkeit der obersten Jagdbehörde auf die höhere Jagdbehörde übertragen wird.

Zur Anpassung des Bayerischen Jagdgesetzes an das geänderte Bundesjagdgesetz und die Vorgaben der EG-Vogelschutzrichtlinie wird das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöwen und die Zulassung von Ausnahmen von den sachlichen Verboten des § 19 Abs. 1 BJagdG im Bayerischen Jagdgesetz selbst an die Bedingungen des Art. 9 der Richtlinie gebunden.

Hinsichtlich des Vorverfahrens in Wild- und Jagdschadenssachen bleibt der substanzielle Gehalt der bisherigen Vorschriften im wesentlichen erhalten. Den verfassungsrechtlichen Bedenken wird durch die Formulierung einer ausreichenden Ermächtigungsvorschrift Rechnung getragen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat:

Schätzungen, in welchem Umfang im Bereich des Pflanzenschutzrechts an den Landwirtschaftsämtern und der Landesanstalt für Landwirtschaft im Einzelnen zusätzlich Arbeitskapazität gebunden wird, sind nur schwer vorzunehmen. Bayernweit dürfte es sich um rund 9 AK handeln.

Soweit der Vollzug der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung von den Kreisverwaltungsbehörden auf die Landesanstalt für Landwirtschaft verlagert wurde, werden für die alle 4 Jahre durchzuführenden Erhebungen für einen Zeitraum von ca. 6 Monaten durchschnittlich 4 AK benötigt.

Die Mehrbelastung der Landwirtschafts- und Forstverwaltung soll zunächst mit dem vorhandenen Personal aufgefangen werden.

Für die Regierung von Unterfranken bedeutet die Zuständigkeitsverlagerung im Bereich des Saatgutverkehrswesens einen geringen Entlastungseffekt.

Soweit mit dem Gesetz weitere Neuregelungen vorgenommen werden, handelt es sich im Wesentlichen um interne Umorganisationen, die zur Straffung von Arbeitsabläufen führen sollen und andererseits um die Einführung notwendiger Instrumente für die effiziente Erledigung der übertragenen Aufgaben. Personeller Mehrbedarf ist aus heutiger Sicht nicht zu erwarten.

2. Kommunen:

Die Konzentration des Vollzugs der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung und des Vollzugs des Pflanzenschutzrechts führt zu einer Entlastung der Kreisverwaltungsbehörden.

Für die Kreisverwaltungsbehörden besteht der Entlastungseffekt hier vor allem darin, dass Verfahrensabläufe einfacher werden. Das Vorhalten von nicht kontinuierlich und regelmäßig mit der Aufgabenstellung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit entsprechendem Fachwissen entfällt für die Kreisverwaltungsbehörden.

Unter dem Vorbehalt, dass Schätzungen der bislang bei den Kreisverwaltungsbehörden gebundenen Kapazitäten nur schwer abzugeben sind, kann von Folgendem ausgegangen werden:

Im Bereich des Vollzugs der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung wären für die oben genannten Zeiträume durchschnittlich jedenfalls 6 AK bayernweit benötigt worden.

Im Bereich Pflanzenschutz wurden je Behörde ca. 0,15 AK, bayernweit somit ca. 14 AK benötigt, um eine vollständige Aufgabenerledigung zu erreichen.

Hinsichtlich der Einbindung der Gemeinden in das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen entstehen keine zusätzlichen Kosten: Eine bereits bestehende Ordnungsregelung wird in das Jagdgesetz übernommen.

Durch den Wegfall von Doppelarbeit dürfte sich der Sachkostenaufwand im Bereich Pflanzenschutz bayernweit von ca. 70.000 € auf ca. 40.000 € verringern.

3. Wirtschaft:

keine

4. Bürger:

keine

Gesetzentwurf

zur Änderung von Vorschriften im Agrarbereich

§ 1

Gesetz über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG)

Art. 1

Einkommensteuergesetz

(1) Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung über die Betriebsaufgabe zum Zweck der Strukturverbesserung nach § 14a Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes 2002 (EStG 2002) sind die Landwirtschaftsämter.

(2) Zuständig für die amtliche Anerkennung von forstwirtschaftlichen Betriebsgutachten im Sinn des § 34b Abs. 4 Nr. 1 EStG 2002 und des § 68 Abs. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sind die Oberfinanzdirektionen.

Art. 2

Ernährungssicherstellungs- und Ernährungsvorsorgegesetz

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung von Rechtsverordnungen nach §§ 1, 5 und 6 des Ernährungssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1990 (BGBl I S. 1802) zuständigen Behörden zu bestimmen oder diese Befugnis auf das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten und sonst beteiligte Staatsministerien zu übertragen, soweit nicht bundesrechtliche Zuständigkeitsregelungen entgegenstehen.

(2) ¹Zuständige Behörde zur Ausführung des Ernährungsvorsorgegesetzes vom 20. August 1990 (BGBl I S. 1766) und von auf Grund des Ernährungsvorsorgegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist die Landesanstalt für Landwirtschaft, soweit nicht bundesrechtliche Zuständigkeitsregelungen entgegenstehen. ²Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten abweichend zu regeln.

(3) Zuständig für die Entgegennahme der Meldungen nach der Ernährungswirtschaftsmeldevorordnung vom 1. Dezember 1994 (BGBl I S. 3674) ist die Landesanstalt für Landwirtschaft.

Art. 3

Recht der Marktordnung für die Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft

(1) ¹Zuständige Behörde für den Vollzug des Rechts der Marktordnung für die Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft ist das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten. ²Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten auf die Landesanstalt für Landwirtschaft zu übertragen.

(2) Das Recht der Marktordnung für die Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft im Sinn dieses Gesetzes umfasst insbesondere die Bereiche Marktstrukturgesetz, Milch-, Fett- und Eierwirtschaft, Vieh-, Fleisch- und Geflügelwirtschaft, Obst- und Gemüsewirtschaft, Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und sonstige Marktordnungsvorschriften sowie Recht der Handelsklassen und Vermarktungsnormen.

(3) Die Vorschriften über den Vollzug des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie verbraucherschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Art. 4

Düngemittelrecht

¹Zuständig für den Vollzug der Verordnung für die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26. Januar 1996 (BGBl I S. 118) und für die sonstige Überwachung der Anwendung von Düngemitteln sind die Landwirtschaftsämter mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Bodenkultur und des Pflanzenbaus. ²Für die Überwachung der Einhaltung des Düngemittelrechts im Übrigen ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.

Art. 5

Weinrecht

¹Zuständig für den Vollzug des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl I S. 985) und den auf Grund des Weingesetzes erlassenen Durchführungsvorschriften des Bundes ist die Regierung von Unterfranken. ²Davon unberührt bleiben die Zuständigkeiten nach § 30 der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV) vom 31. August 1995 (GVBl S. 667, BayRS 2125-2-2-G) und die Zuständigkeit der Gemeinden nach § 29 Abs. 1 BayWeinRAV.

Art. 6 Hufbeschlagwesen

(1) Zuständige Behörde im Sinn der Hufbeschlagverordnung vom 14. Dezember 1965 (BGBl I S. 2095) ist das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten.

(2) Die Zuständigkeiten nach Abs. 1 werden mit Ausnahme der Zuständigkeiten nach § 11 Abs. 3 und 4 der Hufbeschlagverordnung dem Haupt- und Landgestüt Schwaiganger übertragen.

Art. 7 Ökologischer Landbau

¹Zuständige Behörde im Sinn des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) vom 10. Juli 2002 (BGBl I S. 2558) sowie zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinn der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl EG Nr. L 198 S. 1) ist die Landesanstalt für Landwirtschaft. ²Die Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bleiben unberührt. ³Der Landesanstalt für Landwirtschaft obliegen die Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem ÖLG sowie die Durchführung einschließlich der Überwachung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, soweit nicht durch Bundesrecht oder durch Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 ÖLG etwas anderes bestimmt ist. ⁴Landesrechtlich auf andere Stellen übertragene Aufgaben kann die Landesanstalt für Landwirtschaft im Einzelfall auch selbst wahrnehmen.

Art. 8 Pflanzenschutzrecht

(1) Zuständig für die Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl I S. 971, ber. S. 1527, 3512) und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen sind, soweit in den nachfolgenden Abs. 2 bis 4 keine abweichenden Regelungen getroffen sind oder das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung keine abweichende Zuständigkeit festlegt, die Landesanstalt für Landwirtschaft, im Bereich des Forstwesens die unteren Forstbehörden.

(2) ¹Die Landwirtschaftsämter mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Bodenkultur und des Pflanzenbaus sind anstelle der Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig für

1. die Anordnung von Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 PflSchG,
2. die Erteilung von Genehmigungen nach § 6 Abs. 3 PflSchG, soweit sich diese nicht auf die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Landwirtschaftsämter mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Bodenkultur und des Pflanzenbaus erstrecken,

3. die Untersagung der in § 10 Abs. 1 PflSchG bezeichneten Tätigkeiten nach § 10 Abs. 2 PflSchG,
4. die Durchführung der Prüfung oder die behördliche Anerkennung einer sonstigen Prüfung oder Aus-, Fort- oder Weiterbildung zum Nachweis der fachlichen Kenntnisse für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln nach § 22 Abs. 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 PflSchG,
5. die Untersagungen der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels nach § 34a Satz 2 Nr. 1 PflSchG zur Verhütung von Verstößen gegen § 6 Abs. 2 und § 6a PflSchG,
6. den Vollzug der §§ 7 und 7a der Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1998 (BGBl I S. 2161),
7. den Vollzug der Verordnung über die Durchführung von Kontrollen an Pflanzenschutzgeräten vom 5. April 1993 (GVBl S. 233, BayRS 7823-7-L),
8. die Überwachung der Einhaltung der §§ 1 bis 4 der Verordnung über Anwendungsverbote über Pflanzenschutzmittel vom 10. November 1992 (BGBl I S. 1887).

²Hinsichtlich Satz 1 Nrn. 4, 6 und 7 bezieht sich die Zuständigkeit der Landwirtschaftsämter mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Bodenkultur und Pflanzenbau auch auf den Bereich des Forstwesens.

(3) ¹Die Landwirtschaftsämter sind anstelle der Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig für das Verlangen von Nachweisen nach § 10 Abs. 3 Satz 1 PflSchG; dies gilt ebenso für die Durchführung der Prüfung oder die behördliche Anerkennung einer sonstigen Prüfung oder Aus-, Fort- oder Weiterbildung zum Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 10 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 PflSchG. ²Satz 1 Halbsatz 2 gilt auch für den Bereich des Forstwesens.

(4) Im Bereich des Forstwesens sind zuständig

1. die Forstdirektionen für den Erlass von Verwaltungsakten auf Grund von § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel vom 10. November 1992 (BGBl I S. 1887).
2. die Landesanstalt für Landwirtschaft im Rahmen der Zuständigkeit der Länder für den Vollzug des vierten und sechsten Abschnitts des Pflanzenschutzgesetzes.

Art. 9 Saatgutverkehrsrecht

(1) Anerkennungsstelle im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 13 und zuständige Behörde nach § 11 Abs. 3 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Nr. 2, § 27 Satz 1 Nr. 1 und § 28 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl I S. 1633) ist

1. für Pflanzgut von Reben nach Nr. 1.6 der Anlage zu § 1 der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saat-

gutverkehrs-gesetz vom 27. August 1985 (BGBl. I S. 1762) die Regierung von Unterfranken,

2. für das Übrige in der in Nr. 1 genannten Anlage aufgeführte Saatgut und Vermehrungsmaterial die Landesanstalt für Landwirtschaft.

(2) Nachkontrollstelle im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 14 des Saatgutverkehrsgesetzes und zuständige Behörde nach § 12 Abs. 6 des Saatgutverkehrsgesetzes ist die Landesanstalt für Landwirtschaft.

Art. 10 Forstvermehrungsgesetz¹

(1) ¹Die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen) im Sinn des Forstvermehrungsgesetzes (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) sind die Forstdirektionen; die Forstdirektion Niederbayern-Oberpfalz ist auch für den Bereich der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald zuständig. ²Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten kann durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten örtlich zusammenfassen und auch auf andere Forstbehörden übertragen.

(2) Zuständige Stelle für die Bestellung des Gutachterausschusses gemäß § 4 Abs. 6 FoVG ist das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten.

(3) Zuständige Stelle für die Mitteilung der Registereintragungen und der jeweiligen Änderungen an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 (FoVG) ist das Bayerische Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht.

(4) Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 FoVG wird gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 FoVG auf das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten übertragen.

Art. 11 Recht im Bereich von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Behörden und Stellen zu bestimmen, die zuständig sind für die Ausführung von Rechtsvorschriften des Bundes, die im Bereich der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Jagdwesens und der Fischerei Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft umsetzen oder ergänzen, soweit nicht bundesrechtliche Zuständigkeitsregelungen entgegenstehen.

Art. 12 Anordnungen für den Einzelfall

(1) ¹Die in Art. 3, 4, 7 und 9 dieses Gesetzes genannten Behörden (Vollzugsbehörden) können im Rahmen ihrer

¹ Art. 10 ist Gegenstand einer vorgezogenen Änderung des ZustGELF (Einfügung Art. 9a); das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Der Text muss zu gegebener Zeit mit der amtlichen Fassung abgeglichen werden.

dort geregelten Zuständigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Maßnahmen treffen, um Verstöße gegen das Recht der Marktordnung für die Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft, das Recht für den ökologischen Landbau, das Düngemittelrecht sowie das Saatgutverkehrsgesetz zu verhüten oder zu unterbinden oder durch solche Verstöße verursachte Zustände zu beseitigen. ²Sie können insbesondere anordnen, dass bestimmte in der Landwirtschaft oder in der Fischerei gewonnene Erzeugnisse oder daraus hergestellte Produkte aus dem Markt zu nehmen sind, nur in bestimmter Weise be- oder verarbeitet oder nur nach Erfüllung bestimmter Anforderungen in den Verkehr gebracht werden dürfen. ³Ferner können sie insbesondere anordnen, dass bestimmte Düngemittel sowie Saatgut (Produktionsmittel) nicht oder nur in einer bestimmten Weise verwendet oder in den Verkehr gebracht werden dürfen oder aus dem Markt zu nehmen sind.

(2) Sind Maßnahmen nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder versprechen sie keinen Erfolg, so können die Vollzugsbehörden den rechtswidrigen Zustand selbst, durch die Polizei oder durch vertraglich Beauftragte abwehren oder beseitigen.

(3) Die Vollzugsbehörden können ein Erzeugnis oder Produktionsmittel sicherstellen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass das Erzeugnis oder das Produktionsmittel entgegen den Vorschriften des Rechts der Marktordnung für die Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft, des Rechts für den ökologischen Landbau, des Düngemittelrechts sowie des Saatgutverkehrsgesetzes in den Verkehr gebracht oder verwendet wird und dadurch mit einer Schädigung des Abnehmers oder Verwenders oder der Umwelt gerechnet werden kann.

(4) Für die Verwahrung, Verwertung, Unbrauchbarmachung, Vernichtung und Herausgabe sichergestellter Gegenstände sind die Art. 26 bis 28 des Polizeiaufgabengesetzes entsprechend anzuwenden.

(5) Im Übrigen sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Sicherheitsrechts zu beachten, insbesondere sind die Art. 8 bis 11 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Art. 13 Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung).

Art. 14 Verweisungen

Soweit dieses Gesetz auf Rechtsvorschriften verweist, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

Das Bayerische Jagdgesetz – BayJG – (BayRS 792-1-L), zuletzt geändert durch § 66 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

- 1.a) In Art. 11 Abs. 2 Sätze 2 und 4, Art. 12 Abs. 1 Satz 4, Art. 13 Abs. 4 Satz 1, Art. 22a, Art. 23 Abs. 6 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Satz 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Art. 27 Satz 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1, Art. 29 Abs. 5 Satz 1, Art. 29a Abs. 4 Satz 1, Art. 31 Abs. 1 Satz 2, Art. 32 Abs. 7 und 8, Art. 33 Abs. 1 und 4 Satz 1, Art. 34 Abs. 3, Art. 39 Abs. 3, Art. 41 Abs. 6 Satz 3, Art. 43 Abs. 2 Satz 2, Art. 47 und 48, Art. 49 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 4, Art. 50 Abs. 6 Satz 6, Art. 51, Art. 52 Abs. 1 Nr. 2, Art. 61 werden die Worte „Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
 - b) In Art. 23 Abs. 6 Satz 2, Art. 28 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „Staatsministerien des Innern“ durch die Worte „Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - c) In Art. 27 Satz 2, Art. 41 Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
 - d) In Art. 29a Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - e) In Art. 33 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. Art. 22 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Art. 33 Abs. 5 Nr. 1 bleibt unberührt.“
 3. Art. 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 7 werden die Worte „elektrischem Strom“ und das vorhergehende Komma gestrichen; der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nr. 8 angefügt:
„8. Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu beschießen; das Verbot umfasst nicht das Beschießen von Wild aus Kraftfahrzeugen durch Körperbehinderte mit Erlaubnis der Jagdbehörde.“
 - b) Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. in begründeten Einzelfällen von den Verboten der Verwendung von Betäubungs- oder Läh-

mungsmitteln oder von Schusswaffen mit Schalldämpfern (Abs. 2 Nr. 7),“

- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Punkt nach Satz 1 wird durch einen Strichpunkt ersetzt; folgender Halbsatz 2 wird eingefügt:
„soweit Federwild betroffen ist, ist die Einschränkung nur aus den in Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG genannten Gründen und nach den in Art. 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben zulässig.“
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Jagdbehörde die Verbote auch durch Einzelanordnung einschränken.“
4. Art. 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 3 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 3 Nr. 3 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:
„4. gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes Ausnahmen von dem Jagdverbot in den Setz- und Brutzeiten für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Ringel- und Türkentaube, Silber- und Lachmöwe sowie für die nach Landesrecht dem Jagdrecht unterstellten Tierarten zu bestimmen.“
 - c) In Abs. 5 Nr. 1 werden nach dem Wort „zulassen“ die Worte „und das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöwen nach § 22 Abs. 4 Satz 6 des Bundesjagdgesetzes erlauben,“ angefügt.
 5. Art. 47 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
 6. Es wird folgender Art. 47a eingefügt:
„Art. 47a
Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen
(1) ¹Wild- und Jagdschäden können im ordentlichen Rechtsweg erst geltend gemacht werden, wenn das Vorverfahren nach § 35 des Bundesjagdgesetzes stattgefunden hat. ²Das Vorverfahren führt die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis durch; im Fall ihrer Beteiligung die Rechtsaufsichtsbehörde. ³Verspätet angemeldete Ansprüche oder wegen Fehlens eines ersatzfähigen Wild- oder Jagdschadens offensichtlich unbegründete Anträge sind zurückzuweisen. ⁴Im Übrigen wird das Vorverfahren mit der Niederschrift über die gütliche Einigung oder, wenn eine solche nicht erreicht wird, mit dem Erlass des Vorbescheids abgeschlossen. ⁵Gegen den Zurückweisungs- oder Vorbescheid kann binnen einer Notfrist von vier Wochen nach Zustellung Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden.

(2) Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Anmeldung (§ 34 des Bundesjagdgesetzes) und des Vorverfahrens zu regeln, einschließlich der Kostentragung und der Zwangsvollstreckung aus der Niederschrift über die gütliche Einigung oder aus dem Vorbescheid.“

7. In Art. 49 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern“ gestrichen.
8. In Art. 50 Abs. 6 Satz 6 werden die Worte „den Staatsministerien des Innern und der Finanzen“ ersetzt durch die Worte „dem Staatsministerium der Finanzen“.
9. In Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 wird „Art. 47 Nr. 4“ durch „Art. 47 Nr. 3“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl S. 51, BayRS 792-2-L), zuletzt geändert durch § 8 der Verordnung vom 3. April 2001 (GVBl S. 177), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Nr. 1 werden die Worte „und 5“ durch die Worte „und 4“ ersetzt.
2. In § 16 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
3. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Ist die Gemeinde selbst Eigentümerin des beschädigten Grundstücks, hat die Anmeldung bei der Rechtsaufsichtsbehörde zu erfolgen.“
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Wild- und Jagdschäden können gerichtlich erst geltend gemacht werden, wenn das Vorverfahren bei der nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 zuständigen Gemeinde durchgeführt worden ist. ²Ist die Gemeinde selbst Geschädigte oder Ersatzpflichtige oder nimmt der Bürgermeister der Gemeinde die Geschäfte des Jagdvorstandes der ersatzpflichtigen Jagdgenossenschaft wahr, führt die Rechtsaufsichtsbehörde das Vorverfahren durch.“
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.
4. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist ein Zurückweisungsbescheid (§ 25 Abs. 3) oder ein Vorbescheid (§ 27 Abs. 3) ergangen, so kann binnen einer Noffrist von vier Wochen seit Zustellung des Bescheids Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden (Art. 47 a Abs. 1 Satz 5 BayJG).“

§ 4

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht

In die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 342), wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Landesanstalt für Landwirtschaft

¹Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen das Öko-Landbaugesetz (ÖLG), auch soweit der Vollzug der verletzten Rechtsvorschrift beliehenen Kontrollstellen obliegt. ²Diese sind für Verwarnungen nach § 56 OWiG wegen Zuwiderhandlungen gegen das ÖLG zuständig, soweit ihnen der Vollzug der verletzten Rechtsvorschrift obliegt.“

§ 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den §§ 3 und 4 dieses Gesetzes beruhenden Teile der jeweiligen Verordnungen können nach Maßgabe der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 6

In-Kraft-Treten,

Außer-Kraft-Treten, Schlussbestimmungen

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 2003 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Art. 7 dieses Gesetzes mit Wirkung zum 1. April 2003 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des treten

1. das Gesetz über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZustGELF) vom 19. April 1986 (GVBl S. 49, ber. S. 118, BayRS 7801-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... 2003 (GVBl S. ...)²
2. das Gesetz über den Vollzug des Rechts der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktwezens vom 10. Juli 1984 (GVBl S. 244, BayRS 7800-4-L) geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 11. November 1997 (GVBl S. 738)

außer Kraft.

²Art. 10 ZustGELF ist auf Rückforderungen der Landwirtschaftsämter in Vollzug des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl I S. 1435) weiter anwendbar.

² Im Zusammenhang mit Änderungen im Bereich des Forstsaatgutvermehrungsrechts ist eine diesem Änderungsgesetz vorgezogene Teiländerung für Mai 2003 zu erwarten (Einfügung eines Art. 9a). (letzte Änderung bislang: Art. 10 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136))

Begründung:**A) Allgemeines**

§ 1 des Gesetzes betrifft den Erlass eines Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft.

Dieses Gesetz fasst das bisherige Gesetz über die Zuständigkeiten der Land- und Forstwirtschaft (ZustGELF) und das Gesetz über den Vollzug des Rechts der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktwesens (VollzGEMR) zusammen und novelliert gleichzeitig deren Regelungen.

Beide Gesetze befassen sich mit Zuständigkeitsregelungen im Agrarbereich. Die Regelungen des VollzGEMR zum Vollzug im Bereich der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktwesens können im Sinne der effektiven Verwaltungstätigkeit auch in anderen Zuständigkeitsbereichen der Land- und Forstwirtschaft nutzbar gemacht werden.

Soweit das VollzGEMR aufgrund des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 (GVBl. S. 108) Angelegenheiten des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz betrifft, wird dieser Bereich im Sinne der Rechtsklarheit nunmehr weitgehend durch das Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GVEVLG) vom ... 2003 (GVBl. S. ...) abgedeckt. Hinsichtlich des vom GVEVLG nicht erfassten Teilbereichs des Futtermittelrechts wird eine bundeseinheitliche Regelung angestrebt.

Hauptziel ist neben der Anpassung an verschiedene Rechtsänderungen und an die Veränderungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vor allem die Umsetzung der Ziele der Verwaltungsreform (insbesondere Umsetzung der vom Ministerrat genehmigten Vorschläge).

Hierzu zählt die Übertragung der Zuständigkeit nach der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung von den Kreisverwaltungsbehörden auf die Landesanstalt für Landwirtschaft. Hinzu kommt ferner die Zuständigkeitsregelung für die Ausführung des Ernährungsvorsorgegesetzes, einer bundesrechtlichen Ermächtigung, von der Bayern bisher nicht Gebrauch gemacht hat. Damit werden die Ziele der Verwaltungsreform konsequent weiterentwickelt.

Der Schwerpunkt der Änderungen liegt jedoch im Bereich des Pflanzenschutzrechts, das auf Bundesebene umfassend geändert worden ist.

Davon abgesehen entspricht die bisherige komplexe Aufgabenverteilung zwischen Landwirtschafts- bzw. Forstverwaltung einerseits und innerer Verwaltung andererseits nicht mehr den Anforderungen an ein modernes Verwaltungsmanagement.

Im Wesentlichen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Konzentration des bislang zweigleisigen Vollzugs im Pflanzenschutzrecht bei der Landwirtschafts- bzw. Forstverwaltung und Neuverteilung der Zuständigkeiten auf die verschiedenen Verwaltungsebenen nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit
- Weitestgehende Zentralisierung der Aufgaben im Saatgutverkehrswesen bei der Landesanstalt für Landwirtschaft.

Mit der Ergänzung des Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juli 1968 (BayRS 103-3-S) (§ 1 Art. 11 neu) wird eine

Zuständigkeitslücke beim Vollzug von EG-Verordnungen insoweit geschlossen, als es sich um ergänzende bundesrechtliche Vorschriften handelt, die Regelungen enthalten, die das EG-Recht lediglich zulässt ohne sie jedoch ausdrücklich vorzugeben.

Das bisherige Gesetz über den Vollzug des Recht der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktwesens (VollzGEMR) erfährt eine durch die Rechtsprechung veranlasste Konkretisierung, die darauf zielt, durch eine klarstellende Erweiterung der behördlichen Handlungsmöglichkeiten bei Verstößen die Wirksamkeit des Gesetzes zu verbessern.

Gleichzeitig erfolgt eine Harmonisierung der im PAG, im künftigen AVSG und im VollzGEMR verwendeten Begriffe.

§ 2 enthält Änderungen des Bayerischen Jagdgesetzes. Schwerpunktmäßig handelt es um folgende Änderungen:

Die Zuständigkeit der obersten Jagdbehörde nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 3 BayJG, die die Bestimmung von Ausnahmen nach § 22 Abs. 4 Satz 2 BJagdG durch Rechtsverordnung betrifft, soll auf untere Verwaltungsebenen delegiert werden.

Mit Urteil vom 3. Juli 1990 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften auf Klage der Kommission festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, in dem sie nicht alle zur Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. So war nach dem Bundesjagdgesetz u.a. das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöwen entgegen Art. 5 Buchstabe c der Richtlinie generell gestattet und die Verwendung von Netzen zum Fang von Fasänen entgegen Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie nicht verboten. Ferner gestattete das Bundesjagdgesetz den Ländern in besonderen Fällen die Einschränkung von sachlichen Verboten ohne Bindung an die strengen Voraussetzungen des Art. 9 der Richtlinie. Mit dem Dritten Rechtsbereinigungsgesetz des Bundes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) wurde das Bundesjagdgesetz an die EG-Vogelschutzrichtlinie angepasst. Auch das Bayerische Jagdgesetz muss den geänderten Vorgaben des Bundesjagdgesetzes angepasst und mit der EG-Vogelschutzrichtlinie harmonisiert werden. Insbesondere muss im Landesrecht selbst sichergestellt sein, dass Ausnahmen von den Jagdverboten betreffend Federwild nur dann erteilt werden können, wenn die materiellen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen des Art. 9 der Richtlinie beachtet werden. Zur Anpassung des Bayerischen Jagdgesetzes an das geänderte Bundesjagdgesetz und die Vorgaben der EG-Vogelschutzrichtlinie wird das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöwen und die Zulassung von Ausnahmen von den sachlichen Verboten des § 19 Abs. 1 BJagdG im Bayerischen Jagdgesetz selbst an die Bedingungen des Art. 9 der Richtlinie gebunden.

Gegen verschiedene Bestimmungen des Landesjagdrechts zum Vorverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen bestehen verfassungsrechtliche Bedenken. Diese beziehen sich auf die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte in Jagdschadenssachen, der Klagefrist (Notfrist) nach Erlass des gemeindlichen Zurückweisungsbescheids oder Vorbescheids und auf die kostenrechtlichen Regelungen. Auch aus diesem Grund ist eine Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes veranlasst. Mit ihr soll u. a. eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage zum Erlass entsprechender Ausführungsbestimmungen geschaffen werden.

Der substanzielle Gehalt der bisherigen Vorschriften bleibt im wesentlichen erhalten. Da sich die bisherige Klagefrist von 2 Wochen in der Praxis als zu kurz erwiesen hat, wurde diese auf 4

Wochen ausgedehnt. Den verfassungsrechtlichen Bedenken wird durch die Formulierung einer ausreichenden Ermächtigungsvorschrift Rechnung getragen.

§ 3 enthält Änderungen der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz, die durch die Änderungen in § 2 bedingt sind.

§ 4 setzt die Möglichkeiten des Öko-Landbaugesetzes in Bezug auf Ordnungswidrigkeiten um. Damit verbunden ist die Delegation von weiteren Aufgaben auf beliebige Unternehmen.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Gesetz über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft)

1. Zu Art. 1:

Es handelt sich um den bisherigen Art. 1 ZustGELF der in folgenden Punkten geändert wird:

a) Zu Art. 1 Absatz 1:

Mit Verordnung über die Landwirtschaftsämter (LwAV) vom 4. September 2001 (GVBl S. 493) wurde die Bezeichnung der Ämter für Landwirtschaft, die ab 20. Juli 1997 um den Zusatz „und Ernährung“ ergänzt worden war, nunmehr durch die Bezeichnung „Landwirtschaftsämter“ ersetzt.

b) Zu Art. 1 Absatz 2:

Die bisherige Formulierung bedarf der Berichtigung.

§ 68 Abs. 3 EStDV ist die Ermächtigungsnorm, wonach die Länder bestimmen, welche Behörden die Anerkennung der Gutachten gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 EStG 2002 aussprechen.

2. Zu Art. 2:

Es handelt sich im Wesentlichen um den bisherigen Art. 2 ZustGELF, ergänzt um die Zuständigkeitsregelung für die Ausführung des Ernährungsvorsorgegesetzes. Ziel ist in Umsetzung der Verwaltungsreform die Übertragung der Zuständigkeit nach der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung von den Kreisverwaltungsbehörden auf die Landesanstalt für Landwirtschaft, ferner die Zuständigkeitsregelung für die Ausführung des Ernährungsvorsorgegesetzes, einer bundesrechtlichen Ermächtigung, von der Bayern bisher nicht Gebrauch gemacht hat.

Nach dem Ernährungsvorsorgegesetz und dem Ernährungssicherstellungsgesetz sind von bestimmten ernährungswirtschaftlichen Betrieben alle vier Jahre Meldungen gemäß der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung abzugeben. Die Meldungen sind an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu richten (§ 4 Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung – EM-WV). Bisheriger Adressat der Meldungen war die Kreisverwaltungsbehörde. Nach Errichtung der Landesanstalt für Landwirtschaft zum 1. Januar 2003 soll diese für die Ausführungen des Ernährungssicherstellungsgesetzes und des Ernährungsvorsorgegesetzes und damit auch zur Ausführung der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, wie etwa der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung, zuständig sein. Diese Verlagerung der Zuständigkeit auf die Landwirtschaftsverwaltung entspricht auch dem Wunsch der zum Vollzug der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung bisher zuständigen inneren Verwaltung und dem Umsetzungsauftrag der Staatsregierung vom 30.01.2001. Damit wird die

Landesanstalt für Landwirtschaft auch zuständig zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Vollzug der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung.

Eine Zuständigkeitsregelung zum Vollzug des Ernährungsvorsorgegesetzes bestand bisher nicht, da das Ernährungsvorsorgegesetz erst nach dem Gesetz über die Zuständigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft in Kraft getreten ist.

3. Zu Art. 3:

Es handelt sich um den bisherigen Art. 1 VollzGEMR, der redaktionell an die Neuorganisation im Bereich der Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz sowie im Bereich der Landesanstalten angepasst wird.

Die Zuständigkeit für den Vollzug und die Überwachung der Einhaltung von für den Weinbau und die Weinwirtschaft geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft ist in § 8 EG-Ausführungsverordnung-Landwirtschaft – AV-EG-LF vom 8. April 2003 (GVBl S. 293) geregelt. Hierzu zählt auch die gemeinsame Marktorganisation für Wein (Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 vom 17. Mai 1999, ABl. L 179 vom 14.07.1999, S. 1).

4. Zu Art. 4:

Es handelt sich um die Neufassung des bisherigen Art. 4 ZustGELF.

Mit dieser Änderung wird in Satz 1 klargestellt, dass die Landwirtschaftsämter mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Bodenkultur und des Pflanzenbaus (früher bezeichnet als „Ämter für Landwirtschaft und Ernährung mit Abteilungen Bodenkultur“) auch für den Vollzug der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen zuständig sind.

Satz 2 berücksichtigt den Umstand, dass die Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau in der Landesanstalt für Landwirtschaft aufgegangen ist.

Die Zuständigkeiten der Forstbehörden insbesondere für die Bewertung der sachgerechten Düngung im Wald (Art. 14 BayWaldG) und die Forstaufsicht (Art. 26 BayWaldG) bleiben – wie früher – unberührt.

5. Zu Art. 5:

Es handelt sich um eine redaktionell bedingte Neufassung des bisherigen Art. 5 ZustGELF.

Im Übrigen vgl. letzter Absatz zu oben 3.

6. Zu Art. 6:

Es handelt sich um den bisherigen Art. 6 ZustGELF mit redaktionellen Änderungen (Bezeichnung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten)

7. Zu Art. 7:

Die im bisherigen Art. 7 ZustGELF geregelte Zuständigkeit im Zusammenhang mit dem Gasöl-Verwendungsgesetz – Landwirtschaft kann aufgrund des Gesetzes zur Einführung einer Vergütung der Mineralölsteuer für die Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselgesetz – AgrdG) vom 21. Dezember 2001 entfallen. Mit der Umstellung auf ein Steuererstattungsverfahren obliegt die Zuständigkeit nunmehr der Zollverwaltung.

Art. 7 regelt nunmehr die Zuständigkeiten bei dem Vollzug des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) vom 10. Juli 2002 (BGBl I S. 2558). Die Festlegung der „nach Landesrecht“ zuständigen Behörde (vgl. § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 3, § 7 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 und 2 ÖLG) obliegt dem Landesgesetzgeber (Art. 77 Abs. 1 Satz 1 BV).

Die zuständige Landesanstalt für Landwirtschaft soll wie bisher befugt sein, auf zugelassene private Kontrollstellen übertragene Aufgaben im Einzelfall an deren Stelle selbst wahrzunehmen.

8. Zu Art. 8:

Es handelt sich um die Neufassung des bisherigen Art. 8 ZustGELF.

Die Neufassung ergibt sich zum einen auf Grund der umfassenden Änderung des Pflanzenschutzrechts auf Bundesebene. So wurden das Pflanzenschutzgesetz durch das Erste Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 14. Mai 1998 (BGBl S. 950) novelliert und verschiedene Rechtsverordnungen, insbesondere die Pflanzenschutzmittelverordnung, erheblich geändert und ergänzt.

Zum anderen entspricht die bisherige komplexe Aufgabenverteilung zwischen Landwirtschafts- bzw. Forstverwaltung einerseits und innerer Verwaltung andererseits nicht mehr den Anforderungen an ein modernes Verwaltungsmanagement. Bislang ist nämlich den Kreisverwaltungsbehörden die Aufgabe zugeordnet, Verwaltungsakte zu erlassen und Anzeigen bezüglich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für andere bzw. der Beratung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 9 PflSchG) entgegen zu nehmen. Diese zweigleisige Verwaltungsstruktur bewährt sich insofern nicht, als der Erlass von Verwaltungsakten eng mit der Überwachungstätigkeit und den fachlichen Feststellungen und Vorgaben der Landwirtschafts- und Forstverwaltung verknüpft ist. Darüber hinaus behindert diese Aufspaltung auch die Ausschöpfung von Synergien zwischen der Abwicklung der Förderungen im Agrarbereich und dem Vollzug im Bereich des Pflanzenschutzes und der Düngung. Nach Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 1750/99 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/99 muss ein Landwirt, der für einen Teil seines landwirtschaftlichen Betriebs eine Agrarumweltverpflichtung eingeht, im gesamten landwirtschaftlichen Betrieb mindestens die Anforderungen der guten fachlichen Praxis erfüllen. Damit kann der Einhaltung pflanzenschutz- und düngemittelrechtlicher Vorschriften förderrechtliche Relevanz zukommen. Soweit es die bisherige Verwaltungsstruktur zulässt, werden daher im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen nach Art. 6 ff der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen bereits Vorgaben des Pflanzenschutz- oder Düngemittelrechts mit überwacht. Weitere Straffungen in den Verwaltungsabläufen können aber nur durch eine Konzentration der Aufgaben in der Landwirtschafts- bzw. Forstverwaltung erreicht werden.

Mit dieser Änderung werden vom Ministerrat gebilligte Vorschläge der Projektgruppe Verwaltungsreform umgesetzt.

Die Zusammenarbeit der von den Sachentscheidungen der Landwirtschaftsämter bzw. der Landesanstalt für Landwirt-

schaft berührten Behörden – insbesondere Naturschutzbehörden und Wasserwirtschaftsämter – soll wie bisher schon im Rang unter dem Gesetz durch eine Vollzugsbekanntmachung geregelt werden.

Mit der Änderung der Zuständigkeitsregelung sind materielle Auswirkungen insbesondere im Hinblick auf die Bekanntmachung zum Vollzug des § 6 Abs. 2 und 3 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 9. August 1988 Nr. P 2-7321-128 (AllMBl Nr. 17/1988, 732) nicht verbunden. Diese Bekanntmachung sowie die gemeinsame Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern und des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 19.10.1988 Nr. R 2-7321-200, Nr. IZ7-0036.1-2 (AllMBl Nr. 21/1988, 837) sollen im Zuge der Zuständigkeitsänderung entsprechend aktualisiert werden.

Zu Art. 8 Abs. 1:

Soweit nicht eine Delegation auf andere Verwaltungsebenen erfolgen kann, liegt die Auffangzuständigkeit bei der Landesanstalt für Landwirtschaft (in der die früher zuständige Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau aufgegangen ist).

Für den Bereich des Forstwesens wird schwerpunktmäßig die Zuständigkeit der unteren Forstbehörden beibehalten. Neben der Sonderzuständigkeit der höheren Forstbehörde gemäß Absatz 4 bleiben für den Vollzug der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern bis zu deren Änderung zunächst die dort genannten Behörden zuständig. Das Zusammenwirken zwischen den Forstbehörden einschließlich der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) wird in Vollzugshinweisen erörtert.

Zu Art. 8 Abs. 2:

Im Interesse der Stärkung des regionalen Bezugs einerseits und der Sicherung der erforderlichen Fachkompetenz andererseits werden im Schwerpunkt den Landwirtschaftsämtern mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Bodenkultur und des Pflanzenbaus (Ämter mit Sachgebiet 2.1P „Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Versuchswesen“, im Folgenden 2.1P-Ämter) folgende Zuständigkeiten übertragen:

- Die Anordnung von Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 PflSchG und die Erteilung von Genehmigungen nach § 6 Abs. 3 PflSchG werden von den Kreisverwaltungsbehörden auf die 2.1P-Ämter verlagert. Die neu in das Pflanzenschutzgesetz aufgenommene Möglichkeit, im Einzelfall auf Grund des § 34a PflSchG die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels zur Verhütung von Verstößen gegen § 6 Abs. 2 oder § 6a PflSchG untersagen zu können, wird ebenfalls den 2.1P-Ämtern zugewiesen.
- § 10 Abs. 2 PflSchG ermächtigt die zuständige Behörde, die in § 10 Abs. 1 PflSchG bezeichneten Tätigkeiten, wie z. B. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, im Einzelfall zu untersagen, sofern die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Diese Untersagungsbefugnis ist bisher den Kreisverwaltungsbehörden zugeordnet, während die Überwachungstätigkeit vor Ort von den 2.1P-Ämtern wahrgenommen wird. Im Sinne einer verbesserten Effizienz sowie einer zeitnahen Entscheidungsfindung ist diese Zuständigkeit künftig den 2.1P-Ämtern zuzuordnen.
- Bislang sind die Landwirtschaftsämter für die Durchführung der Sachkunde-Prüfungen für Abgeber zuständig. Wegen der im Verhältnis zu den Prüfungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 10 Abs. 3 Pfl-

SchG) geringeren Teilnehmerzahlen lässt sich der Aufwand für die Durchführung der Prüfungen durch alle Landwirtschaftsämter nicht mehr rechtfertigen.

Zudem wird durch die Zuweisung an die 2.1P-Ämter die Zusammenarbeit mit den Gewerbeaufsichtsämtern vereinfacht, die die Sachkunde nach der Chemikalien-Verbotsverordnung prüfen. Im Interesse der Bürgerfreundlichkeit wie auch der Straffung von Verwaltungsabläufen durch Vermeidung von Doppelprüfungen sollen möglichst gemeinsame Prüfungen abgehalten werden.

- Die Zuweisung des Vollzugs der §§ 7 und 7a der Verordnung über Pflanzenschutzmittel oder Pflanzenschutzgeräte dient der Anpassung an die Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte vom 28. Juli 1987 (BGBl I S. 1754) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1998 (BGBl I S. 2161) und hat im Hinblick auf den Vollzug der Verordnung über die Durchführung von Kontrollen an Pflanzenschutzgeräten klarstellende Funktion.
- Die Überwachung der Einhaltung der Anwendungsverbote und -beschränkungen nach den §§ 1 bis 4 der Verordnung über Anwendungsverbote obliegt wie bisher den 2.1P-Ämtern.

Im forstlichen Bereich sind für die genannten Aufgaben gemäß der grundsätzlich in Abs. 1 festgelegten Zuständigkeitsverteilung überwiegend die unteren Forstbehörden zuständig. Beim Vollzug der §§ 7 und 7a der Verordnung über Pflanzenschutzmittel oder Pflanzenschutzgeräte und der Verordnung über die Durchführung von Kontrollen von Pflanzenschutzgeräten sowie die Durchführung der Prüfung oder die behördliche Anerkennung einer sonstigen Prüfung oder Aus-, Fort- oder Weiterbildung zum Nachweis der fachlichen Kenntnisse für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln nach § 22 Abs. 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 kann sinnvollerweise nicht zwischen landwirtschaftlichem und forstlichem Bereich unterschieden werden. Satz 2 hat insoweit klarstellende Funktion.

Soweit forstliches Fachwissen erforderlich, kann bei Bedarf die Mitwirkung der unteren Forstbehörden angefordert werden.

Zu Art. 8 Abs. 3:

Der Vollzug der Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 10 Abs. 3 PflSchG wird im landwirtschaftlichen Bereich bei den Landwirtschaftsämtern zentralisiert. Im Bereich des Forstwesens sind die unteren Forstbehörden für das Verlangen von Nachweisen zuständig. Dies entspricht dem praktischen Arbeitsablauf. Bislang sind die Landwirtschaftsämter für die Prüfung und die Kreisverwaltungsbehörden für das Verlangen von Nachweisen zuständig.

Bei der Durchführung der Prüfung oder die behördliche Anerkennung einer sonstigen Prüfung oder Aus-, Fort- oder Weiterbildung zum Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 10 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 PflSchG sind jedoch einheitlich die Landwirtschaftsämter zuständig. Eine Aufteilung wäre hier organisatorisch und fachlich nicht sinnvoll.

Zu Art. 8 Abs. 4:

Im forstlichen Bereich sind für die genannten Aufgaben überwiegend die unteren Forstbehörden zuständig (vgl. Abs. 1).

Die Befugnis zum Erlass der in Abs. 4 Nr. 1 genannten Verwaltungsakte wird entsprechend ihrer Bedeutung den Forstdirektionen vorbehalten, die dabei mit der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft zusammenarbeiten werden.

Der 4. Abschnitt des PflSchG befasst sich unter der Überschrift Verkehrskontrollen im Wesentlichen mit Problemstellungen die zentral abzuwickeln sind. Dies gilt auch für den 6. Abschnitt (Pflanzenstärkungsmittel; Zusatzstoffe; Wirkstoffe).

Der Vollzug wird deshalb zweckmäßigerweise auch für den forstlichen Bereich bei der Landesanstalt für Landwirtschaft zentralisiert (Abs. 4 Nr. 2).

9. Zu Art. 9:

Es handelt sich um die Neufassung des bisherigen Art. 9 ZustGELF.

Zum einen dient die Änderung der Umsetzung der Erweiterung der Anlage zur Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz vom 27. August 1985 (BGBl I S. 1762), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl I S. 2056), um Zierpflanzenarten und Obstarten (Nrn. 3 und 4 der genannten Anlage).

Zum anderen wird der bisher auf die Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau und die Regierung von Unterfranken aufgeteilte Vollzug aus Gründen der Verwaltungseffizienz weitestgehend auf die Landesanstalt für Landwirtschaft konzentriert. Nur bei Pflanzgut von Reben bewährt sich nach wie vor die (auch im Weinrecht zentralisierte) Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken.

10. Zu Art. 10:

Es handelt sich um den bisherigen Art. 9a ZustGELF, der erst mit Gesetz vom ... 2003 (GVBl S. ...) eingefügt wurde.

11. Zu Art. 11:

Das Gesetz über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juli 1968 (BayRS 103-3-S) ermächtigt die Staatsregierung, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften zuständigen Behörden zu bestimmen. Es erscheint zweifelhaft, ob sich diese Ermächtigung auch auf ergänzende Rechtsvorschriften des Bundes erstreckt. Demzufolge ist nicht auszuschließen, dass § 14 Nr. 1 der zum o. g. Gesetz ergangenen AV-EG-LF, wonach sich die dort getroffenen Zuständigkeitsregelungen auch auf den „damit zusammenhängenden Vollzug ... ergänzender Rechtsvorschriften des Bundes ...“ beziehen, nur als klarstellende Regelung interpretiert wird, die besagt, dass lediglich bundesrechtliche Vorschriften, welche in EG-Verordnungen enthaltene Rechten und Pflichten zuständiger Stellen in Übereinstimmung mit dem EG-Recht aufgreifen, von der Zuständigkeitsregelung der Staatsregierung miterfasst werden. Nicht erfasst würden demgegenüber solche Regelungen in ergänzenden Bundesvorschriften, die das EG-Recht lediglich zulässt, sie jedoch nicht vorgibt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es daher erforderlich, das ZustGELF entsprechend zu erweitern, um auch insoweit eine einwandfreie Rechtsgrundlage zu schaffen. In gleicher Weise sind Bundesvorschriften zu berücksichtigen, die nicht unmittelbar geltende Rechtsakte der EU, insbesondere Richtlinien und Entscheidungen umsetzen. Hierbei genügt eine über den konkreten Anlass hinausgehende, aber andererseits auf Bereiche „Landwirtschaft“ (Abschnitt 78 Fundstellennachweis A) und „Forstwirtschaft,

Jagdwesen und Fischerei“ (Abschnitt 79, Unterabschnitte 790, 792 und 793 Fundstellennachweis A) begrenzte Regelung, weil keine vergleichbaren Fallkonstellationen in anderen Bereichen bestehen.

12. Zu Art. 12:

Hier handelt es sich im wesentlichen um den bisherigen Art. 2 VollzGEMR, der zur Schließung einer durch die Rechtsprechung aufgezeigten Lücke ergänzt und dessen Anwendungsbereich für weitere Vollzugsbehörden eröffnet wird.

Der Begriff „Anordnungen“ in Art. 2 Abs. 1 Satz 1 VollzGEMR umfasst nach der Rechtsprechung (BayVGh, Urteil vom 02.06.1999 Az.: 19 B 94.2154) nicht den feststellenden Bescheid. Behördliche Verfügungen, die konkrete Rechte und/oder Pflichten verbindlich klären (feststellende Verwaltungsakte) sind aber für einen wirksamen Vollzug vielfach notwendig. Das gilt insbesondere in Fällen, in denen eine behördliche Handlungsanweisung ins Leere ginge, weil der Verstoß (z. B. gegen das Handelsklassenrecht) erst nach einer aufwendigen Analyse feststeht und das betreffende Erzeugnis dann bereits vermarktet ist. Eine vorsorgliche Sicherstellung ist nur unter den engen Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 3 VollzGEMR zulässig. Eine Verwarnung (§§ 56 ff. OWiG) setzt voraus, dass über den objektiven Verstoß hinaus auch ein Verschulden des Verantwortlichen festgestellt worden ist. Dasselbe gilt für den Erlass eines Bußgeldbescheides; dieser ist häufig (z. B. bei einer erstmaligen Zuwiderhandlung von geringerem Gewicht) auch nicht angebracht. Ein formloses Beanstandungs- oder Hinweisschreiben bleibt andererseits oft wirkungslos. Der in Bestandskraft erwachsende feststellende Bescheid hat demgegenüber ein erheblich größeres Gewicht und stellt ein geeignetes und verhältnismäßiges Mittel dar, um künftige Verstöße zu verhüten. Auf einer verbindlichen Feststellung kann zudem bei späteren Zuwiderhandlungen aufgebaut werden.

Der Begriff „Maßnahmen“ schafft eine gesicherte Grundlage u. a. für den feststellenden Bescheid und schließt damit eine empfindliche Lücke in den Handlungsmöglichkeiten der Vollzugsbehörde. Der Begriff „Maßnahmen“ entspricht der sprachlichen Regelung der polizeirechtlichen Befugnisgeneralklausel des Art. 11 PAG und des zukünftigen Art. 7 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASVG). Damit wird dem Wunsch nach einem einheitlichen Sprachgebrauch im Bereich des Polizeirechts sowie des allgemeinen und besonderen und Sicherheitsrechts Rechnung getragen. Der Begriff „Maßnahmen“ umfasst alle denkbaren sicherheitsrechtlichen Maßnahmen, insbesondere Anordnungen, Allgemeinverfügungen, feststellende Verwaltungsakte sowie Realakte. Der Kreis der befugten Behörden wird über die Vollzugsbehörden des Rechts der Marktordnung für die Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft hinaus erweitert auf die Vollzugsbehörden im Bereich des Düngemittel- und des Saatgutverkehrsrechts sowie des Rechts für den ökologischen Landbau.

Dies ist unbedingt notwendig, um Gefahren für den Menschen und die Umwelt nicht nur repressiv sondern bereits im Vorfeld konkret präventiv begegnen zu können.

Soweit das einschlägige Bundesrecht den zuständigen Landesbehörden Befugnisse für den Vollzug einräumt, sind diese Regelungen nicht abschließend:

- Für das Ökolandbaugesetz ergibt sich dies bereits aus der Begründung (Begründung zu § 7 ÖLG, BT Drs. 14/8768, Seite 12).

- Gem. § 28 Saatgutverkehrsgesetz obliegt die Einhaltung der Überwachung seiner Vorschriften sowie der nach dem Saatgutverkehrsgesetz erlassenen Rechtsverordnungen und erteilten Auflagen den nach Landesrecht zuständigen Behörden, sofern keine abweichende Regelung getroffen ist. Soweit das Saatgutverkehrsgesetz Befugnisnormen enthält, betreffen diese – abgesehen von der notwendigen Regelung der Auskunftspflichten in § 59 Saatgutverkehrsgesetz – ausschließlich den Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung. Der Bundesgesetzgeber hat somit insoweit die Regelung der Überwachung den Ländern überlassen.
- Im Bereich des Düngemittelrechts hat sich der Bundesgesetzgeber ebenfalls auf die Regelung von Befugnissen beschränkt, die für die Durchführung von Kontrollen erforderlich sind. Befugnisse der Überwachungsbehörden für ein präventives Einschreiten, um auf Verstöße zu reagieren, die während der Kontrollen festgestellt werden, sind nicht geregelt worden. Aus der Begründung zum Düngemittelgesetz vom 15. November 1977 (BT Drs. 8/319) lässt sich im Ergebnis nicht ableiten, dass der Bund präventives Einschreiten der Überwachungsbehörden ausschließen und sich auf repressives Vorgehen im Wege der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten beschränken wollte.

Im Jahr 1977 hatte das Gesetz im übrigen seinen Schwerpunkt noch im Bereich der Düngemittelverkehrskontrolle. Die Anwendung von Düngemitteln auf der Grundlage guter fachlicher Praxis (§ 1a Düngemittelgesetz) ist erst zu einem späteren Zeitpunkt (1989) hinzugekommen. Die Begründung zur Einführung von § 1a Düngemittelgesetz (BT Drs. 11/4087) befasst sich mit der Problematik der Überwachung über Zuständigkeitsfragen hinaus nicht.

Gerade im Bereich der Düngeverordnung des Bundes sind zum Teil Verstöße gegen die gute fachliche Praxis mit erheblicher Umweltrelevanz nicht mit Bußgeld beehrt. Hier ist somit nicht einmal ein repressives Vorgehen und auch kein Vorgehen nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG möglich.

In der Gesamtschau ergibt sich somit, dass der Bundesgesetzgeber hier keine abschließende Regelung getroffen hat.

Durch die Ausdehnung des Anwendungsbereichs ist es in der Folge erforderlich, den Gegenstand der Maßnahmen über die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Produkte hinaus auf die Produktionsmittel „Düngemittel“ und „Saatgut“ auszudehnen.

Für den Bereich des Pflanzenschutzrechts bietet bereits § 34a PflSchG eine entsprechende Regelung, so dass dieser Bereich nicht mehr geregelt werden muss.

13. Zu Art 13:

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen Art. 2a VollzGEMR.

14. Zu Art. 14:

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen Art. 11 ZustGELF.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes)

Zu § 2 Nr. 1:

Die aufgeführten Änderungen berücksichtigen die Verordnung zur Umbenennung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten vom 30.01.2001 (GVBl S. 38) (Buchstaben a und c) sowie das Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 23.07.1993 (GVBl S. 496) und das Gesetz über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9.04.2001 (GVBl S. 108) (Buchstaben b, d und e).

Zu § 2 Nr. 2:

Redaktionelle Anpassung an die geänderte Vorschrift des Art. 33 Abs. 5 Nr. 1 BayJG (vgl. Nummer 5 Buchstabe c des Entwurfs). Die Streichung der in der bisherigen Fassung enthaltenen Bezugnahme auf § 22 Abs. 4 Satz 6 Halbsatz 1 des Bundesjagdgesetzes war aufgrund der Änderung des Bundesjagdgesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl I S. 1221) veranlasst. In Art. 33 Abs. 5 Nr. 1 BayJG (neue Fassung) ist der Verweis auf den geänderten § 22 Abs. 4 Satz 6 BJagdG enthalten.

Zu § 2 Nr. 3:

Buchstabe a)

Durch das 3. Rechtsbereinigungsgesetz wurde § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG erweitert, um das Verbot, bei der Jagdausübung elektrische Schläge erteilende Geräte zu verwenden. Ein eigenständiges Verbot der Jagd unter Verwendung von elektrischem Strom im Bayerischen Jagdgesetz ist deshalb entbehrlich geworden, weshalb die Formulierung von Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG insoweit bereinigt wird.

Die Erweiterung des Verbots des Erlegens von Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengebrienen Wasserfahrzeugen (§ 19 Abs. 1 Nr. 11 BJagdG) auf das Beschießen von Wild dient der Erfüllung supranationaler Verpflichtungen (EG-Vogelschutzrichtlinie).

Buchstabe b)

Begründete Einzelfälle im Sinn von Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 liegen insbesondere vor, wenn die Jagdausübung wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken dient. Die Zulassung von Schusswaffen mit Schalldämpfern kann in Ausnahmefällen auch zur Eindämmung einer örtlichen Kaninchenplage notwendig werden.

Buchstabe c)

Soweit sich Ausnahmen von den Verboten des § 19 Abs. 1 BJagdG auf Federwild beziehen, muss gewährleistet sein, dass dabei die in Frage kommenden Vorgaben der EG-Vogelschutzrichtlinie eingehalten werden. Da nach Auffassung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Beachtlichkeit des Art. 9 der Richtlinie sich aus dem Gesetzeswortlaut ergeben muss, ist ein entsprechender gesetzlicher Vorbehalt notwendig. Dies soll durch die Änderung des Art. 29 Abs. 5 BayJG (Nummer 3 Buchstabe c des Entwurfs) erreicht werden.

Mit der Änderung von Satz 2 wird die Zuständigkeit der Jagdbehörde für Einzelanordnungen ausdrücklich festgestellt, um dahin gehende Unklarheiten zu beseitigen.

Zu § 2 Nr. 4:

Nummern a) und b)

Durch die Gesetzesänderung wird die Delegation auf untere Verwaltungsebenen im Bereich der Bestimmung von Ausnahmen

nach § 22 Abs. 4 Satz 2 BJagdG durch Rechtsverordnung erreicht, indem die im bisherigen Art. 33 Abs. 1 Nr. 3 BayJG enthaltene Zuständigkeit der obersten Jagdbehörde auf die höhere Jagdbehörde übertragen wird. Die Möglichkeit der obersten Jagdbehörde zum Erlass derartiger Rechtsverordnungen bleibt über Art. 33 Abs. 4 BayJG für den Fall, dass eine landeseinheitliche Regelung erforderlich oder zweckmäßig ist, gewahrt.

Nummer c)

Anpassung an die mit dem 3. Rechtsbereinigungsgesetz erfolgte Änderung des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.

Zu § 2 Nr. 5:

Art. 47 Nr. 3 wird durch den neu einzufügenden Art. 47 a ersetzt (Buchstabe a). Im übrigen Folgeänderung (Buchstabe b).

Zu § 2 Nr. 6:

Die Vorschrift trägt den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die bisherigen landesrechtlichen Regelungen (Art. 47 Nr. 3 BayJG, §§ 25 – 29 AVBayJG) hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte in Jagdschadenssachen, der örtlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte nach dem Bezirk der mit dem Verfahren befassten Gemeinde in Wild- und Jagdschadenssachen sowie der Bestimmung einer Klagefrist und einer Kostenregelung durch Rechtsverordnung Rechnung. Die bisherige Klagefrist von 2 Wochen hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen und wurde daher auf 4 Wochen ausgedehnt.

In Absatz 2 wird die Verordnungsermächtigung konkretisiert.

Zu § 2 Nr. 7 und 8:

Im Interesse der Verringerung normativer Beteiligungsregelungen ist die Mitwirkung des Bayer. Staatsministeriums des Innern entbehrlich.

Zu § 2 Nr. 9:

Folgeänderung zu Nummer 6.

Zu § 3 (Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes)

Zu § 3 Nr. 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu § 3 Nr. 2:

Die Änderung berücksichtigt die Verordnung zur Umbenennung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten vom 30.01.2001 (GVBl S. 38).

Zu § 3 Nrn. 3 und 4:

Folgeänderungen zu § 2 Nr. 6.

Zu § 4 (Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht)

Zum 01.04.2003 ist das Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) vom 10. Juli 2002, BGBl S. 2558, in Kraft getreten. Damit ist es nun möglich, Verstöße gegen die zu Grunde liegende Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 (EG-Öko-Verordnung) bußgeldrechtlich zu ahnden.

Gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 ÖLG können die Landesregierungen Aufgaben ganz oder teilweise auf beliebige Kontrollstellen übertragen. Von dieser Möglichkeit ist Gebrauch gemacht worden. § 11 der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ZustV-EG-ELF) vom 29. Juni 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2000 (GVBl S. 368) ist zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des ÖLG durch § 11 AV-EG-LV ersetzt und inhaltlich entsprechend ausgestaltet worden. Die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) bleibt zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinn der EG-Öko-Verordnung. In § 11 AV-EG-LV werden die auf die Kontrollstellen übertragenen Aufgaben konkret benannt.

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten soll die Zuständigkeit bei den beliebigen Kontrollstellen liegen, soweit der der Ordnungswidrigkeit zugrunde liegende Tatbestand zum Aufgabenbereich der Kontrollstelle gehört und die Ordnungswidrigkeit im Rahmen eines Verwarnungsverfahrens geahndet werden kann. Die Zuständigkeit der beliebigen Kontrollstellen für die genannten Verwarnungsverfahren ist im Hinblick auf die Delegation von Verwaltungsaufgaben sachgerecht, notwendig und rechtstaatlich vertretbar. Die Stellung der beliebigen Kontrollstellen wird damit entsprechend den ihnen zustehenden Aufgaben und der ihnen damit zukommenden Bedeutung auch nach außen deutlich gemacht und gestärkt.

Im Übrigen soll es hinsichtlich der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei der Zuständigkeit der LfL als derjenigen Behörde, der der Vollzug der EG-Öko-Verordnung sowie des ÖLG obliegt, verbleiben.

Zu § 5 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

In § 5 wird die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang festgelegt, soweit durch das Gesetz Rechtsverordnungen geändert wurden.

Zu § 6 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Schlussbestimmungen)

Zu § 6 Abs. 1:

§ 6 Abs. 1 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes (Satz 1).

Art. 7 ZuVLFG soll gleichzeitig mit dem ÖLG am 1. April 2003 in Kraft treten (Satz 2).

Zu § 6 Abs. 2:

§ 6 Abs. 2 Satz regelt das Außer-Kraft-Treten des mit Erlass des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) obsolet gewordene Gesetz über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZustGELF).

Da die früher im VollzGEMR geregelten Bereiche, soweit der Geschäftsbereich des StMLF betroffen ist, im ZuVLFG neu geregelt werden und hinsichtlich der insoweit verbleibenden Aufgaben des StMGEV (Futtermittelrecht) bis zur bundeseinheitlichen Regelung der Weg über das allgemeine Sicherheitsrecht beschränkt werden kann, kann das VollzGEMR ebenfalls aufgehoben werden.

Satz 2 enthält eine Bestimmung zur Abwicklung noch offener Altfälle im Bereich des Vollzugs des Gesetzes der zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft.